

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Amtsgericht Dresden, Richter Stein
Berliner Straße 13

01069 Dresden

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Berlin, 03.04.2013

199/11 e-IV (bitte stets angeben)

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Kooperation mit den Strafverteidigern

**In der Strafsache ./. Lothar König
- 200 Ls 205 Js 19573/11 -**

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

geben wir zu der Anklageschrift folgende Erklärung ab:

Das Verfahren ist von schweren, die Voreingenommenheit der Staatsanwaltschaft belegenden Fehlern und von massivem Amtsmissbrauch der Ermittlungsbehörden geprägt.

Dem Angeklagten wurde vor Anklageerhebung kein rechtliches Gehör gewährt. Er ist nicht befragt worden. Was er zu den Vorwürfen zu sagen hat, interessierte niemand. Niemand hat je Mitglieder der Jungen Gemeinde zu der inneren Haltung des Angeklagten befragt, das interessierte niemanden. Die Dresdener Strafverfolger hätten von den jungen Leuten erfahren, dass der Angeklagte Polizeibeamte nie "Bullen" nennt, dass er ein Mann ist, der Friedfertigkeit predigt und eines jeden Recht auf körperliche Unversehrtheit stets verteidigt. Er war stattdessen von Anbeginn der Ermittlungen als TV, als tatverdächtig stigmatisiert.

Er hatte Verteidiger. Ich jedenfalls aber wusste ebenfalls bis zur Anklageerhebung nicht, was ihm eigentlich von den vielen Erlebnissen am 19. 2. 2011 als Straftat vorgeworfen werden würde. Daher konnte auch ich mich für ihn nicht äußern. Als wir dann - für uns überraschend, weil uns das Ende der Ermittlungen nicht angezeigt worden war - die Anklage in den Händen hielten, haben wir dazu binnen weniger Wochen bis Ende Januar 2012 umfassend Stellung genommen und beantragt, die Anklageschrift nicht zuzulassen. Tatsächlich, so erweist unser späterer Aktenfund, waren die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Anklageerhebung auch gar nicht beendet. Hinter dem Rücken von Angeklagtem und Verteidigung wurde munter weiter ermittelt.

Auch unsere Stellungnahme zur Anklageschrift und unser Nichteröffnungsantrag interessierte niemanden: Die Staatsanwaltschaft erwiderte erst im April. Die Erwidern verblieb in der Akte, der Richter schickte sie uns nicht, wir konnten mangels Kenntnis nicht erwidern. Erst mit der Entscheidung über die Anklageeröffnung im November übersandte das Gericht sie uns. Ergebnis: Erneut konnte der Angeklagte erst nach der richterlichen Entscheidung die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu unseren Ausführungen kennen lernen. Etwas darauf zu erwidern hatte sich zu diesem Zeitpunkt erübrigt, das Kind war ja schon in den Brunnen gefallen.

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106
(BLZ 100 100 10)
USt-Id-Nr. DE136323401

Zuletzt wurde durch einen Zufall die erneute Verletzung des rechtlichen Gehörs des Angeklagten durch die Unterdrückung von Beweismaterial und Aktenbestandteilen an's Tageslicht befördert. Wir erinnern daran, dass die Verteidigung am 14. 3. 2013 durch einen Zufall in der Originalakte Beweismaterial gefunden hat, das bis dahin der Verteidigung vorenthalten worden war. In den Aktenkopien, die der Verteidigung auf ihre Akteneinsichtsanträge übersandt wurden, waren diese Unterlagen nicht enthalten. Die Staatsanwaltschaft hat mittlerweile in einem internen Vermerk eingeräumt, dass diese Material zum überwiegenden Teil zu den Sachakten gehört, also in die Akte hätte eingepflegt werden müssen. Nach dem Inhalt der Akten können diese Teile um den 17. 4. 2012 zur Hauptakte des Gerichts als Loseblattsammlung gelangt sein. Die Staatsanwaltschaft verweigert bis heute die Antwort auf die Frage, warum diese Aktenteile nicht „offiziell“ an das Gericht übersandt und in die Akte eingepflegt wurden.

Der Richter wiederum behauptet in einer Verfügung nach dem Aktenfund der Verteidigung ernsthaft, das Material, obschon lose in der Akte herumliegend, seit dem 17. 4. 2012 nicht wahrgenommen zu haben. Und das obwohl das Gericht erst im November 2012 über die Zulassung der Akte entschieden hat. Entweder lügt der Richter oder aber er hat das Aktenstudium vor der Eröffnungsentscheidung unterlassen oder aber er hat die Originalakte nicht genutzt. Als ich am 14. 3. 2013 erstmals diese Akte in der Hand hielt, ist mir bereits beim Ergreifen der Akte diese Loseblattsammlung entgegen gefallen. Sie konnte nicht übersehen werden.

Der Angeklagte hat das beschriebene Geschehen nicht zum Anlass genommen, einen Befangenheitsantrag zu stellen. Er will jetzt vor seinen irdischen Richter treten und um Gerechtigkeit ringen.

Die Staatsanwaltschaft behauptet in dem internen Vermerk, das unterdrückte und der Verteidigung vorenthaltene Material sei unerheblich, es eröffne keine den Angeklagten entlastenden Erkenntnisse. Das ist wider besseren Wissens behauptet. In der Anklageschrift wird dem Angeklagten vorgeworfen, gegen **8.45 Uhr** in der Kaitzer Straße eine Straftat begangen zu haben und sich in einer "Aufenthaltsverbotszone" aufgehalten zu haben.

Das unterdrückte, in diesem Fall von der Berliner Polizei stammende Material transkribiert jedoch auf Bl. 126 des Sonderordners, außerdem anzuhören auf der dort eingeklebten zweiten CD Rom "soko 19/2 Ergänzung König, Lothar, erstellt 21.12.2011", dass der Angeklagte erst um 9:07 Uhr versucht, die von der Anklageschrift als "Aufenthaltsverbotszone" beschriebene Gegend zu befahren und einen Bundestagsabgeordneten bittet, ihn dabei zu unterstützen, bei der Polizei Zugang zu einer Versammlung gewährt zu bekommen. Tatsächlich ist dem Angeklagten dann von der Polizei die Durchfahrt gestattet worden. Der Angeklagte war also überhaupt erst um 9:07 Uhr am Ort des Geschehens. Er kann um 8:45 Uhr dort keine Straftat begangen haben. Als Zeugen können wir schon ankündigen Herrn Niema Movassat, zu laden über den Deutschen Bundestag.

Es liegt angesichts dessen fern, der Staatsanwaltschaft in dem vorliegenden Verfahren die Entscheidung darüber zu überlassen, was beweisrelevant sein kann und was nicht. Die Staatsanwaltschaft mutet Gericht und Beteiligten nicht zuletzt zu, sich auf einen als "völlig unbeteiligten Zeugen" bezeichneten Mann als Beweismittel zu stützen, der in Wahrheit eine massive Affinität zu rechtsradikalen Kreisen zeigt und bei dem einiges dafür spricht, dass er Teilnehmer der rechtsradikalen Aktivitäten am Tattage war. Diese Tatsache, die mit wenigen Ermittlungshandlungen aufzuklären war, hat die Staatsanwaltschaft entweder nicht ermittelt oder ebenfalls Gericht und Verteidigung vorenthalten.

Die Verteidigung geht bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten von folgendem aus: Die nackte Anwesenheit bei einem Aufzug, bei dem es zu Straftaten kommt, bedeutet nicht, dass der Anwesende selbst sich strafbar macht. Es gibt derzeit auch in Dresden keine

Strafbarkeit einer „falschen“ Gesinnung. Diese Strafbarkeit gab es vor nicht allzu langer Zeit: Die Staatsanwaltschaft in Dresden hat in jener Zeit Menschen für ihre Gesinnung verfolgt. Ich kann das gut beurteilen, weil ich Angehörige der Dresdener Strafrechtspflegeorgane nach 1989 gegen Rechtsbeugungsvorwürfe der bundesrepublikanischen Justiz verteidigt habe.

Der Angeklagte ist Pfarrer. Für ihn streitet neben der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 5 GG das Grundrecht der Verkündigungsfreiheit des Art. 4 GG. Dem Angeklagten wird nicht vorgeworfen, Steine oder Brandflaschen geworfen, Polizeibeamten angegriffen oder ähnliches getan zu haben. Ihm wird vorworfen, andere durch Wortäußerungen oder die nackte Anwesenheit in der Nähe entsprechende Taten unterstützt oder dazu angestiftet zu haben. Danach werden dem Angeklagten Straftaten durch „Äußerungen“ vorgeworfen. Staatsanwaltschaft und Gericht verletzen durch die darauf gestützte Anklage und das Verfahren gegen den Angeklagten die in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stipulierten Auslegungsgrundsätze für Äußerungen. Ich darf in Erinnerung rufen die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92 -:

„... fällt ins Gewicht, ob von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen oder im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird. Handelt es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, so spricht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 [208, 212]; 61, 1 [11]). Abweichungen davon bedürfen folglich einer Begründung, die der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie, in der die Vermutungsregel wurzelt, Rechnung trägt. Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, daß ihr Sinn zutreffend erfaßt worden ist. Fehlt es bei der Verurteilung wegen eines Äußerungsdelikts daran, so kann das im Ergebnis zur Unterdrückung einer zulässigen Äußerung führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß sich eine solche Verurteilung nachteilig auf die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit im allgemeinen auswirkt, weil Äußerungswillige selbst wegen fernliegender oder unhaltbarer Deutungen ihrer Äußerung eine Bestrafung riskieren (vgl. BVerfGE 43, 130 [136]). Da unter diesen Umständen schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern auch an die Deutung umstrittener Äußerungen. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43 [52]). Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 [52]). Die Anforderungen, die Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG an die Sinnermittlung von Äußerungen richtet, unterliegen der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, und zwar be-

sonders dann, wenn es sich wie bei Strafurteilen, um einen intensiven Grundrechtseingriff handelt. Das hat das Bundesverfassungsgericht stets betont (vgl. BVerfGE 43, 130 [136 f.]; 54, 129 [136 ff.]; 61, 1 [6, 9 f.]; 82, 43 [50]; 82, 272 [280]; 85, 1 [13 f.]).“

Der Angeklagte sagt, er habe aus seelsorgerischer Verantwortung die Mitglieder seiner Jungen Gemeinde, die sich gegen die Naziaufmärsche in Dresden manifestiert haben, und die in vielfältige Gefährdungslagen gerieten, nicht allein lassen wollen gegenüber den Nazis und gegenüber der Staatsmacht. Er habe sie vor Gefahren schützen wollen, indem er ihre Vereinzelung verhindern und von Orten, an denen Straftaten begangen wurden, oder Verletzungsrisiken entstanden, gemeinschaftlich wegführen wollen und mögliche Konflikte deeskalieren wollen. Das ist ein Verhalten, das viele verantwortungsbewusste Ältere in der Vergangenheit gezeigt haben. Viele grüne Spitzenpolitiker haben an Demonstrationen teilgenommen und sich gezielt den als gewaltbereit geltenden Demonstranten angeschlossen, um auf diese in Krisensituationen einzuwirken. Bekannt ist das Beispiel von Hans-Christian Ströbele, der in ganz anderen Situationen das getan hat, was der Angeklagte getan hat. Niemand in Berlin wäre auf die Idee gekommen, ihn dafür anzuklagen.

Zur Tatziffer 1:

Es gab keine Aufenthaltsverbotszone. Die Staatsanwaltschaft trägt dieses wider besseren Wissens vor. Die Staatsregierung hat auf eine kleine Anfrage im sächsischen Landtag am 22. 11. 2011 (DR 5/27299) erklärt, dass es keine Aufenthaltsverbotszonen gab (Parlamentarische Auskunft). Die Anklage führt kein Beweismittel dafür auf, dass es solche Zonen gab. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Staatsregierung das Parlament belügt.

Der Angeklagte wurde von der Polizei - wie oben bereits ausgeführt - erst nach 9.07 Uhr zu dem Aufzug der Gegendemonstranten mit seinem Lautsprecherwagen vorgelassen. Genau dieses Tondokument hat die Staatsanwaltschaft unterdrückt, indem sie dieses Video der Polizei nicht „offiziell“ zu der Hauptakte gab.

Der Angeklagte nahm nicht den Einsatz von Waffen, Latten, Steinwürfen in Kauf, er wirkte daran mit, dass es dazu nicht oder allenfalls vereinzelt kam. Der Angeklagte saß in einem Kleinbus, nicht in einem Polizeihubschrauber. Er hatte keinen Zugang zum polizeilichen Lagedienst. Er wusste nicht, wenn andernorts aus dem Aufzug Straftaten begangen wurden. Wenn er bemerkte, dass es zu Konflikten kam, rief er die Beteiligten zur Ruhe auf und dazu, zusammen zu bleiben und damit Gefährdungen zu vermeiden. Wir verweisen auf die oben genannten Auslegungsgrundsätze: Es ist das Gesamtverhalten des Angeklagten und der Aussagen, die ihm zuzurechnen sein könnten, am Tattage zu betrachten. Es ist – verbal und nonverbal – davon geprägt, dass er beruhigt, dass er die Manifestanten zur Ruhe mahnt, dass er sie von gefährlichen Konfrontationslagen weg zu führen sucht.

Zur Tatziffer 2:

Die Anklage, der Angeklagte habe Menschen zur Sammlung am Lautsprecherwagen aufgefordert, ist lächerlich. Bei der Rockmusik, deren Rhythmus die Staatsanwaltschaft als aggressiv und anheizend empfindet, handelt es sich um Musik u. a. aus den 70iger und frühen 80iger Jahren, zu der bereits der frühere Machthaber von Dresden Walter Ulbricht erklärt hat: „Ist es denn wirklich so, dass wir jeden Dreck, der vom Westen kommt, nu kopieren müssen? Ich denke, Genossen, mit der Monotonie des Je-Je-Je, und wie das alles heißt, ja, sollte man doch Schluss machen.“

Im Einzelnen wurden folgende Lieder gespielt - auch das hat die Staatsanwaltschaft übrigens nicht aufklären lassen und es lieber bei allgemeinen Behauptungen belassen:

1. Rolling Stones „Paint it Black“ (3:09 Minuten)
2. Ton Steine Scherben „Rauchhaussong“ (00:07)
3. Ton Steine Scherben „Keine Macht für Niemand“ (03:06)
4. Ton Steine Scherben „Die letzte Schlacht gewinnen wir“ (03:15)
5. Kiemsa (franz. Rock'n'Roll / Punk / Ska-Band) „Orange Duck“ (00:54)
6. Firewater (US-Indie-Rock-Band / Musik-Projekt mit israelischen, tschechischen Musikern) „This is my life“ (03:27 Minuten)
7. Firewater „Borneo“ (03:34 Minuten)
8. Lex Barker Experience (deutscher Folk / Ska / Reggae / Samba-Band-Projekt aus Potsdam) „Comandante“ (01:37 Minuten)
9. Boikot (span. Rock / Punk und Ska-Band) „hasta siempre“ (02:20 Minuten)
10. Boikot „Olvidalo“ (01:37 Minuten)
11. Boikot „No Pasaran“ (03:57 Minuten)

Auf dem polizeilichen Videomaterial hört man im Übrigen die Ansage: *„OK Leute, machen wir einen kleinen Plan und geben dann die Ansage! - Wir müssen hier zum Nürnberger Platz. Das sind alle Straßen, die links heruntergehen, sind sinnvoll! Fragt doch mal die Polizei, vielleicht kennen die sich aus und wissen, wo ein Abzweig ist oder so weiter! Wichtig ist Leute, nicht stehen bleiben. Soweit wir hier festgesetzt sind, kommt nichts mehr. Irgendwie versuchen, in Bewegung zu bleiben in Richtung Nürnberger Platz!“*. Das ist ein schöner Landfriedensbrecher, der rät, die Polizei zu fragen, ob man durch darf oder nicht.

Tatziffer 2.1: Die Staatsanwaltschaft erfindet eine Lautsprecherdurchsage, die es nicht gegeben hat. Tatsächlich sagt der Lautsprecher nicht: *„Polizeibeamten aus Berlin werden sich langweilen, ein bißchen piesacken“*, sondern *„die Polizeibeamten aus Berlin werden ... ok sein“*. So steht auch im Auswertebereich von POK Köhler. Die Staatsanwaltschaft täuscht mit der Anklageerhebung das Gericht über die wahre Lautsprecherdurchsage und macht Stimmung gegen den Angeklagten.

Tatziffer 2.2.: Dass der Angeklagte die Manifestanten auf gewalttätige Auseinandersetzungen hinweist und sie auffordert, *„ein bisschen aufzupassen“*, stellt alles andere als die Aufforderung zum Landfriedensbruch dar. PKin Muggenthaler schreibt in der Anzeige, dass auf Höhe Georg Schuhmannstr. ein Grüppchen versucht, durchzubrechen und von Lautsprecherwagen **zurückgerufen** wird (Bl. 90 d.A.).

Tatziffer 2.3.: Tatsächlich erhielt der Angeklagte von einem Polizeibeamten die Weisung, sein Fahrzeug in die Seitestraße zu lenken. Der Angeklagte wollte das den Manifestanten mitteilen. In diesem Moment griff der Polizeibeamte nach dem Mikrofon, darauf reagierte der Angeklagte ärgerlich und wies ihn zurecht. Als er ärgerlich wird (*„He, fass das nicht an...“*), gehen diese Worte gar nicht mehr über die Lautsprecher, hören es also die Manifestanten nicht mehr, weil der Angeklagte das Mikrofon vom Munde weggeführt hat. Er hat nur mit dem Polizeibeamten unter Ausschluss der Transmission über PA kommuniziert (dies ist bei nur durchschnittlich gewissenhafter Durchsicht des Videomaterials nur unschwer zu sehen und zu hören). Es gab also diese „Ansage“ nicht über Lautsprecher, auch das ist eine dreiste Falschdarstellung der Anklage. Im Übrigen schildert der Angeklagte die Eigentums- und Verfügungsverhältnisse zutreffend, die kann ihm nicht untersagt werden.

Tatziffer 2.4.: Die "anreißerische Musik" stammt u. a. von den Rolling Stones aus dem späten 60iger Jahren, aber das hatten wir schon. Außerdem wird elektronische Musik der zeitgenössischen Gruppe "Egotronic" gespielt. Die Passagen die zu hören sind, enthalten nur an einer Stelle überhaupt Text. Dieser lautet "Wer wird denn rumstehn, wir wolln euch tanzen sehen, die Arme in die Höhe und die Hüfte kreisen. Wer wird denn rumstehn, wir wolln euch tanzen sehn".

Der Angeklagte hatte in der Situation den Lautsprecherwagen gerade zur Seite gefahren (in Absprache mit der Polizei)! Er war weder in der Lage, das anschließende Geschehen

vorherzusehen, noch traf ihn die Verantwortung dafür, dass sich zwei Demonstrationzüge versammelten. Er hatte keinen der beiden gerufen. Eine Lautsprecherdurchsage gab es auch nach dem Inhalt der Anklage nicht. Die Anklage mutet dem Gericht zu, den Angeklagten für das Abspielen populärer Musik zu bestrafen. Dass der Angeklagte die Musik ausgewählt und abgespielt hat, ist im Übrigen gar nicht festgestellt. Im Fahrzeug befanden sich verschiedene Personen. Der Angeklagte hat ersichtlich nicht den DJ gemacht, er hatte das Lenkrad in der Hand.

Tatziffer 3:

Der Angeklagte hat niemand genötigt, sondern ist einem plötzlich auf die Straße springenden Fußgänger ausgewichen, den er sonst überfahren hätte.

Tatziffer 3.1.: Es gibt kein Tonmaterial, das die Ansage enthält „Deckt die Bullen mit Steinen ein“. Dabei ist davon auszugehen, dass der gesamte Sprachverlauf von der Polizei dokumentiert wurde. Die Verteidigung wird den gesamten Ton, der zu dem Zeitpunkt über den Lautsprecherwagen lief, in audiovisueller Form vorlegen. Dieser Anklagevorwurf ist erstunken und erlogen. Er entstand wie folgt: Es gibt ein Polizeivideo, das den Prozess des Umdrehens der Polizeikolonne zeigt, und jeweils Teile der Musik, die zu hören war. Die behauptete Lautsprecherdurchsage belegt dieses Video nicht.

Es gibt einen Belastungszeugen Enzmann, der am 23.03.2011 (Bl. 135 d.A.) noch sagt: „eine nicht feststellbare Person forderte die Menschenmenge über Lautsprecher oder Megaphon auf, die Polizeifahrzeuge anzugreifen.“. Derselbe Zeuge Enzmann erklärt nach einer wundersamen Ertüchtigung seines Erinnerungsvermögens am 10.05.2011 (Bl. 152): „Über die Lautsprecher wurden die Personen durch eine durch mich nicht feststellbare Person aufgefordert, die Polizeifahrzeuge mit Steinen zu bewerfen. Der etwaige Wortlaut war: 'Deckt die Bullen mit Steinen ein!'.“ Diesen Zeugen, der nach längerer Zeit bessere Erinnerung mobilisiert als kurz nach dem Geschehen, muss man auf seine generelle Zeugentüchtigkeit untersuchen, weist er doch einen pathologischen Erinnerungszuwachs auf, der nur durch den Hang zum Fabulieren zu erklären sein kann. Auch diese Version rechtfertigt aber nicht die Anklage, die für diese Äußerung den Angeklagten verantwortlich macht, obschon er sie nicht getätigt haben soll. Das ist echter Irrsinn, dass diese Anklage zugelassen wurde, ist ärgerlich.

Tatziffer 3.2. Der Angeklagte ist einem Fußgänger ausgewichen.

Tatziffer 4: Es stellt keine Straftat dar, wenn der Angeklagte Demonstranten auffordert „aufzuschließen“. Als es zu Steinwürfen kommt, dreht der Angeklagte das Fahrzeug und fährt es von den Polizeibeamten weg, und zieht damit die Demonstranten gerade von den Polizeibeamten weg. Dass der Angeklagte nicht vor dem Werfen der Steine wegfuhr, ist ihm mangels hellseherischer Fähigkeiten nicht vorzuwerfen.

Die Darstellung der Staatsanwaltschaft verfälscht in grober Weise den Sachverhalt und versucht das Gericht über den wahren Sachverhalt zu täuschen. Der Lautsprecherwagen fährt von der Polizeikette entfernt und bewegt sich von der Polizeikette weg. Als er die Demonstranten ruft, ruft er sie zu sich und damit von der Polizeikette weg. Das Videomaterial ist kein Polizeivideomaterial, sondern aus YouTube herausgeladen. Mit anderen Worten: Der Lautsprecherwagen ruft nicht dazu auf, sich *in Richtung* auf die wenig bewaffnete Polizeikette zu bewegen, sondern *davon weg* zu bewegen. Die Fahrtrichtung des Lautsprecherwagens ist weg von dieser Polizeikette.

Dem Angeklagten ist auch nicht vorzuwerfen, dass er sich fördernd am Barrikadenbau beteiligt hätte. Dass staatsanwaltschaftlich beigefügtes Videomaterial beweist das nackte Gegenteil: Es gibt eine Hubschrauberperspektive die zeigt, dass der Lautsprecherwagen in einer Entfernung von ca. 30 m wartet. Aus den überlieferten Kommentierungen der Hubschrauber-

polizistin und der Übersicht vom Hubschrauber aus ist erkennbar, dass sich der Demonstrationzug unschlüssig verhält, weil niemand weiß, wohin gegangen werden soll. Die Richtung Nürnberger Ei ist verstellt durch dicht stehende Polizei-Fahrzeuge. Teilweise sickern Demonstranten in die Seitenstraßen, der Rest steht unschlüssig herum.

Der Lautsprecherdurchsagen macht keiner Lautsprecherdurchsagen. Im Laufe des Herumlungerns fangen die Mülltonnen an zu brennen. Es gibt ein zweites Video, aus der Sicht der Polizeikräfte aufgenommen. In diesem Video scheint der Lautsprecherwagen direkt hinter der Barrikade zu stehen (wir wissen es aber aufgrund der Hubschrauberaufnahme besser). Als die Mülltonnen zu brennen anfangen, erfolgt die Lautsprecherdurchsage "Leute kommt mal, die Blockade ein Stück nach hinten setzen!". Der Ansagende will die herumlungernenden Manifestanten - die Blockade - von den brennenden Mülltonnen - der Barrikade - wegziehen, um Polizeikräften und der Feuerwehr das Löschen zu ermöglichen. Ein anderes Verständnis ist überhaupt nicht möglich. Das hätte auch der Staatsanwaltschaft klar sein müssen, da auf dem Video eindeutig zu erkennen ist, dass die Barrikade entgegen ihrer Behauptung nicht bewegt wird. Im Übrigen ist auch erst zu dem späten Zeitpunkt der Lautsprecherdurchsage die Anwesenheit des Angeklagten überhaupt erwiesen. Gegen seine Anwesenheit zuvor spricht, dass es über einen langen Zeitraum keinerlei Durchsagen gab und der Wagen sich nicht bewegte (Der Angeklagte ist ja auch nur ein Mensch und muss mal eine Toilette aufsuchen).

Tatziffer 5.1.: Auf den Polizeivideos ist diese Durchsage („sind doch nur acht Bullen“) nicht zu hören. Die Staatsanwaltschaft bietet kein Beweismittel für diese Aussage an.

Tatziffer 5.2. 15:50, Nürnberger Str. zw. Hohe Str. und Budapester Str.: Ein junger Mann warf einen Stein, sprang danach in den fahrenden Lautsprecherwagen, Beamte verfolgten ihn und versuchten den Werfer, der von seinem Bruder festgehalten wurde, aus dem Wagen zu ziehen. Dieser Anklagevorwurf verkehrt das Geschehen, das die Polizei selbst dokumentiert hat, in perverser und grotesker Weise in ihr Gegenteil.

a. Woher sollte der Angeklagte wissen, dass eine Person, die sich an das Fahrzeug in die seitliche Schiebtür hängt und ein Stück mitfährt, einen Stein geworfen hat?

b. Der Angeklagte fährt so langsam, daß die hinterhereilenden Polizeibeamten das Fahrzeug trotz ihrer schweren Ausrüstung spielend einholen und sofort noch im Laufen brutal auf den Werfer einprügeln können. Hätte der Angeklagte einen „Gefangenen“ befreien wollen, hätte ein leichter Tip auf das Gaspedal ausgereicht, um die zu Fuß nacheilenden Polizeibeamten abzuhängen. Und woher der Angeklagte etwas über eine Straftat des jungen Mannes gewusst haben soll, und wann er das gewusst haben soll, und warum er verpflichtet gewesen sein soll, als Pfarrer, den Bruder des ersten Werfers nicht aussteigen zu lassen, verrät die Anklage nicht. Dass ein Pfarrer einen Menschen, wenn er denn weiß, dass der vor geraumer Zeit einen Stein geworfen hat, nicht aussteigen lassen darf, gebietet die bundesdeutsche Rechtsordnung nicht. Dass der Angeklagte zu dem Zeitpunkt, als der erste Jugendliche zustieg, wusste, dass der einen Stein geworfen hat, und ihn mitnahm, um ihn der Polizei zu entziehen, behauptet selbst die Anklage nicht. Und selbst wenn: Es ist das ureigenste Recht eines Pfarrers, Bedrängten Schutz zu gewähren.

Eisenberg, Rechtsanwalt